# Orientierungshilfe

für die Schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung & Qualität (Kommissionen B&Q)

Steuergruppe Projekt Kommissionen B&Q

März 2014







# Drientierungshilfe für die Schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung & Qualität (Kommissionen B&Q)

# Selie Z

# **Einleitung**

Die vorliegende Orientierungshilfe wurde verbundpartnerschaftlich erarbeitet (Organisationen der Arbeitswelt, Bund, Kantone) und hält die Ergebnisse des in der Ausgangslage (Ziffer 1) beschriebenen Projekts «Kommissionen B&Q» fest. Die Federführung für das Projekt lag bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft, die Systempflege der Orientierungshilfe obliegt den Verbundpartnern gemeinsam.

Die Orientierungshilfe bewegt sich auf der formalen und sachlich-technischen Ebene. Sie soll die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bzw. deren Kommissionen B&Q bei der verbundpartnerschaftlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, ohne bestehende Spielräume einzuengen.

Eine gute Zusammenarbeit der Verbundpartner setzt voraus, dass sich die Beteiligten respektvoll begegnen und auf die Anliegen konstruktiv eingehen. Die Aktivitäten der Kommissionen B&Q umfassen somit auch den Aufbau des gegenseitigen Vertrauens und des gegenseitigen Verständnisses.

Spitzenverbände der Wirtschaft Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK

Christine Davatz
Vizedirektorin
Schweizerischer
Gewerbeverband sgv

Abteilungsleiter Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung **Theo Ninck**Präsident SBBK

theo will

## **Impressum**

Orientierungshilfe für die Schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung & Qualität (Kommissionen B&Q) Bern, März 2014

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerbeverband sgv, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK

Steuergruppe: Urs Burch (SBBK), Christine Davatz (sgv), Mark Gasche (SBBK), Roland Hohl (IGKG Schweiz), Jean-Pascal Lüthi (SBFI), Toni Messner (SBFI), Jean-Pierre Perdrizat (EHB), Marietheres Schuler (EHB), Jürg Zellweger (SAV)

Projektleitung: Peter Dolder, Dolder Beratungen GmbH

 $\textbf{Schlussredaktion und Gestaltung:} \ \texttt{Rolf Marti (kommapr.ch)} \ \texttt{und Stefan Schaer (eigenartlayout.ch)}$ 

**Download:** Diese Orientierungshilfe ist erhältlich unter www.qbb.berufsbildung.ch

# Seite 3

# Kommissionen B&Q – kurz erklärt

Die Kommissionen für Berufsentwicklung & Qualität (Kommissionen B&Q) sorgen dafür, dass Ausbildungsinhalte und Ausbildungsqualität der beruflichen Grundbildungen periodisch den Erfordernissen der Arbeitswelt angepasst werden.

Die Verbundpartner nehmen die Verantwortung für Berufsentwicklung und Ausbildungsqualität gemeinsam wahr. Verbundpartner sind die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) als Trägerinnen der beruflichen Grundbildungen sowie der Bund (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) und die Kantone (Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK).

Funktion, Aufgaben, Kompetenzen und Vorgehensweisen der Kommissionen B&Q sind unten detailliert beschrieben. Die wichtigsten Grundgedanken sind die folgenden:

**Zweck und Aufgaben:** Die Kommissionen B&Q erkennen Fragen, welche alle Verbundpartner betreffen, rechtzeitig und leiten notwendige Anpassungen ein. Die konkreten Aufgaben sind in der entsprechenden Bildungsverordnung festgelegt.

**Funktion und Zusammensetzung:** Die Kommissionen B&Q sind Orte der strukturierten Zusammenarbeit zwischen den Verbundpartnern. Die konkrete Zusammensetzung ist in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegt. Die Mitarbeit in den Kommissionen B&Q soll auch für Praxisvertreter/-innen attraktiv sein (Milizsystem).

**OdA-Vertreter/-innen:** Sie sprechen sich mit ihren Verbänden ab und lassen umgekehrt die Anliegen der anderen Verbundpartner in die Gremien ihrer OdA einfliessen (Bindeglied zu den Verbänden).

**Kantonsvertreter/-innen (SBBK):** Sie bringen das Vollzugswissen der Kantone ein und stellen den Transfer zur SBBK sicher.

**Bundesvertreter/-innen (SBFI):** Sie bringen ihr Systemwissen (rechtliche Möglichkeiten, Lösungen bei anderen Berufen) ein und beraten die OdA in Verfahrensfragen.

**Vertreter/-innen Fachlehrerschaft:** Sie bringen das pädagogische Wissen der Berufsfachschulen ein und stellen den Transfer zur Fachlehrerschaft sicher.

**Entscheidkompetenz:** Die Kommissionen B&Q haben keine Entscheidkompetenz. Verbindliche Entscheide werden über die Regelstrukturen der jeweiligen OdA (die unterschiedlich organisiert sein können) und über die Regelstrukturen der öffentlichen Hand getroffen.

**Arbeitsweise und Selbstverständnis:** Die jeweilige OdA bestimmt die Arbeitsweise ihrer Kommission B&Q. Sie vermeidet Doppelspurigkeiten zu Verbandsgremien.

**Abgrenzung:** Für die Akzeptanz der Berufsbildung bei den Unternehmen ist der direkte Einfluss der Verbände auf den jeweiligen Beruf entscheidend. Die Kommissionen B&Q werden deshalb gegen aussen nicht aktiv und schränken die Verantwortlichkeit und den Handlungsspielraum der OdA nicht ein.

**Sitzungshäufigkeit:** Die Kommissionen B&Q tagen nach Bedarf. Eine gewisse Regelmässigkeit ist sinnvoll, um die Verbundpartner auf dem aktuellen Stand zu halten.

# **Inhaltsverzeichnis**

Glossar

1	Ausgangslage	5
2	Organisation, Rolle, Aufgaben, Zuständigkeiten	6
2.1	Zusammensetzung und Organisation	6
2.2	Funktion und Rolle	6
<ul><li>2.3</li><li>2.3.1</li><li>2.3.2</li></ul>	Aufgaben der Kommissionen B&Q Aufgaben gemäss Bildungsverordnung Aufgaben gemäss Leittext SBFI	7 7 7
2.4	Rolle und Befugnisse in Umsetzung und Vollzug	8
2.5	Entscheidfindung	9
2.6	Ablehnung von Anträgen durch die OdA	9
2.7	Umsetzung in den Landesteilen	9
3	Prozessmodell und Prozesse	10
3.1 3.1.1 3.1.2	Prozessmodell für die Berufs- und Qualitätsentwicklung auf der Systemebene Begriffe Prozesse	10 10 10
3.2.3	Wissens- und Erfahrungstransfer Bedarf an Wissens- und Erfahrungstransfer Transfer des Wissens aus Berufsfeld und Umsetzung Transfer des behördlichen Steuerungswissens Transfer des pädagogischen Fachwissens	12 12 12 12 13
3.3	Prozesse im Einzelnen	13
	Prozess 1: Überprüfung	13
	Prozess 2: Information und Schulung	14
	Prozess 3: Ausführungsbestimmungen und Instrumente erarbeiten und anpassen Prozess 4: Teil- oder Totalrevision von Bildungsplan und Bildungsverordnung	16 17

19

## 1 Ausgangslage

Die Implementierung des Berufsbildungsgesetzes ist weitgehend abgeschlossen, nun stehen die Themen «Systempflege» und «Systementwicklung» im Vordergrund. Auf übergeordneter Ebene befasst sich das Projekt «Qualität leben» mit diesen Themen.

Die Kommissionen B&Q sind als verbundpartnerschaftlich zusammengesetzte Gremien für die Umsetzung der Bildungsverordnungen und der Bildungspläne sowie der im Anhang der Bildungspläne aufgeführten Instrumente zur Förderung der Qualität verantwortlich. Sie sorgen für die Qualitätssicherung und -entwicklung, für die Optimierung und die Aktualisierung der Grundlagen- und Vollzugsdokumente sowie für die Weiterentwicklung der Berufsprofile.

Die Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Kommissionen B&Q sind noch nicht konsolidiert, die Strukturen zur inhaltlichen und organisatorischen Bewältigung der Aufgaben noch nicht überall geschaffen.

An der Verbundpartnertagung 2011 wurde Handlungsbedarf in der Rollenklärung und der Zusammenarbeit der Verbundpartner erkannt. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat sich verpflichtet, die Klärung dieser Fragen an die Hand zu nehmen. Die Zielsetzungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Mitglieder der Kommissionen B&Q kennen ihre Rolle, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten und die damit verbundenen Abläufe.
- Die Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbundpartner sind geklärt, ebenso die Schnittstellen zwischen den Kommissionen B&Q und den Verbundpartnern der beruflichen Grundbildung.
- Die gegenseitigen Erwartungen, die Kommunikationswege und die Informationsgefässe sind abgeglichen.
- Alle Beteiligten haben einen verlässlichen Überblick über die relevanten Regelwerke für die Umsetzung und Weiterentwicklung der beruflichen Grundbildung.

# 2 Organisation, Rolle, Aufgaben, Zuständigkeiten

## 2.1 Zusammensetzung und Organisation

Die Kommissionen B&Q sind verbundpartnerschaftliche Organe. Die Rechtsgrundlagen für ihre Zusammensetzung finden sich in den Artikeln 12 Absatz 1<sup>bis</sup> und Absatz 1<sup>ter</sup> der Verordnung über die Berufsbildung.<sup>1</sup>

Die konkrete Zusammensetzung ist in der jeweiligen Bildungsverordnung geregelt. Sie umfasst immer

- · Vertretungen der zuständigen OdA,
- mindestens 1 Vertretung des Bundes,
- mindestens 1 Vertretung der Kantone,
- Vertretungen der Fachlehrerschaft.

Zusätzlich zu dieser Zusammensetzung können in der Bildungsverordnung weitere Vertretungen verankert werden.

Die Mitglieder der Kommissionen B&Q werden durch die drei Verbundpartner delegiert, die Delegation ist verbindlich.

Die Vertretungen der Fachlehrerschaft sind nicht Verbundpartner, sondern Akteure in der Umsetzung der beruflichen Grundbildung. Sie werden von der Table Ronde berufsbildender Schulen delegiert.

Die Kommissionen B&Q sind in der Organisation ihrer Arbeitsweise frei. Der zuständigen OdA wird empfohlen, ein Organisationsreglement zu erlassen.

## 2.2 Funktion und Rolle

Die Kommissionen B&Q sind ein beratendes Organ der Trägerschaft der beruflichen Grundbildung. Sie arbeiten inhaltlich-strategisch, haben aber keine Entscheidkompetenzen, sondern nur ein Antragsrecht gegenüber ihrer OdA. Die Kommissionen B&Q sind ein Ort der strukturierten Zusammenarbeit der Verbundpartner. Sie tragen die Verantwortung für die Berufs- und die Qualitätsentwicklung. Sie sind insbesondere zuständig für die Pflege und die Weiterentwicklung

- der Bildungsverordnung,
- des Bildungsplans,
- der im Anhang des Bildungsplans aufgeführten Instrumente zur Förderung der Qualität.

<sup>1</sup> Zitat:

Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> BBV: Sie (die Bildungsverordnungen) regeln überdies Zusammensetzung und Aufgaben der schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung & Qualität für die jeweiligen Berufe. Die Kommissionen müssen so zusammengesetzt sein, dass:

a. eine Vertretung des Bundes sichergestellt ist;

b. die Sprachregionen angemessen vertreten sind.

Die Kommissionen B&Q sorgen dafür, dass der zuständigen OdA die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zur Anpassung der Dokumente bzw. die Entwürfe von Stellungnahmen vorgelegt werden.

## 2.3 Aufgaben der Kommissionen B&Q

Die konkreten Aufgaben der Kommissionen B&Q sind in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegt.

Das SBFI stellt einen Leittext zur Verfügung, der auch die Aufgaben der Kommissionen B&Q beschreibt. Für bestehende Bildungserlasse werden die Bestimmungen dieses Leittextes nur rechtlich verbindlich, wenn sie im Rahmen einer Revision aufgenommen werden.

## 2.3.1 Aufgaben gemäss Bildungsverordnung

Die konkreten Aufgaben der einzelnen Kommissionen B&Q sind in der geltenden Bildungsverordnung des Berufs geregelt. Diese ist rechtlich verbindlich. In inhaltlicher Hinsicht entspricht die Aufgabenbeschreibung in der Bildungsverordnung für die meisten Berufe grundsätzlich der Aufgabenbeschreibung des Leittextes des SBFI.

Allerdings besteht eine formale Differenz. Die geltenden Bildungsverordnungen weisen den Kommissionen B&Q in der Regel direktes Antragsrecht gegenüber dem SBFI zu. Es wird empfohlen, dieses direkte Antragsrecht nicht auszuüben und Anträge an das SBFI über die zuständige OdA einzureichen.

Bei der Revision von Bildungserlassen wird empfohlen, den aktuellen Leittext des SBFI aufzunehmen. Dieser lässt Abweichungen zu.

## 2.3.2 Aufgaben gemäss Leittext SBFI

Der Leittext des SBFI weist den Kommissionen B&Q folgende obligatorischen Aufgaben zu:

- Sie überprüfen die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle 5 Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei berücksichtigen sie neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- Sie ersuchen die zuständige OdA, dem SBFI Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen dies erfordern.

- Sie stellen ihrer OdA Antrag auf Anpassung des Bildungsplans², sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung erfordern.
- Sie nehmen Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen.
- Sie nehmen Stellung zu den Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

Die Leitvorlage des SBFI zum Bildungsplan vom 31.8.2012 führt im Anhang die Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung auf.<sup>3</sup>

## 2.4 Rolle und Befugnisse in Umsetzung und Vollzug

Die Aufsicht über die berufliche Grundbildung ist in Art. 24 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) geregelt. Die Aufsicht über alle drei Lernorte – Lehrbetrieb, überbetrieblicher Kurs (üK), Berufsfachschule – liegt bei den Kantonen.<sup>4</sup> Die Kommissionen B&Q haben gegenüber den drei Lernorten keine Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse. Mit andern Worten: Die Kommissionen B&Q sind zuständig für Fragestellungen im Bereich des Regelwerks, die Kantone für Fragestellungen im Bereich der Umsetzung.

Die Umsetzung der üK und deren Qualitätssicherung ist Aufgabe der Aufsichtskommissionen üK. Deren Aufgaben können dem Vorstand oder den Mitgliedern der für die Kommission B&Q zuständigen OdA übertragen werden.

### BBG Art 2/

- 1 Die Kantone sorgen für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung.
- 2 Zur Aufsicht gehören die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien und die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten.
- 3 Gegenstand der Aufsicht sind darüber hinaus insbesondere:
  - a. die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, einschliesslich der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter
  - b. die Qualität der schulischen Bildung;
  - c. die Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren;
  - $\hbox{d. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Lehrvertrag;}\\$
  - e. die Einhaltung des Lehrvertrags durch die Vertragsparteien.
- 4 Der Kanton entscheidet auf gemeinsamen Antrag der Anbieter der Berufsbildung und der Lernenden über:
  - a. die Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildungen nach Artikel 17 Absatz 5:
  - b. Fälle nach Artikel 18 Absatz 1.
- 5 Die Kantone können im Rahmen ihrer Aufsicht insbesondere:
  - a. weitergeleitete Beiträge nach Artikel 52 Absatz 2 zweiter Satz ganz oder teilweise zurückfordern;
  - b. einen Lehrvertrag aufheben.

<sup>2</sup> Der Begriff «Bildungsplan» umfasst den eigentlichen Bildungsplan sowie dessen Anhänge.

<sup>3</sup> Aufgeführt sind die Lerndokumentation, der Bildungsbericht sowie die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (inkl. Notenblatt und ggf. Kompetenznachweise Lernorte Betrieb/üK). Weiter können nach Wahl die folgenden Dokumente in den Anhang aufgenommen werden: das Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe, der Lehrplan für die Berufsfachschulen, das Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse, die Bestimmungen zur Mindesteinrichtung/zum Mindestsortiment der Lehrbetriebe, die EKAS-Richtlinien/Richtlinien zur Arbeitssicherheit (Branchenlösung) sowie das Organisationsreglement der Kommissionen B&O

<sup>4</sup> Kurse, die Bestimmungen zur Mindesteinrichtung/zum Mindestsortiment der Lehrbetriebe, die EKAS-Richtlinien/Richtlinien zur Arbeitssicherheit (Branchenlösung) sowie das Organisationsreglement der Kommissionen B&Q.

## 2.5 Entscheidfindung

Die Kommissionen B&Q bereiten die Grundlagen für Entscheide vor. Sie treffen diese aber nicht selber, sondern stellen Anträge an die zuständige OdA.

Die Entscheide zu den Anträgen der Kommissionen B&Q werden auf der Ebene der drei Verbundpartner (OdA, SBFI, SBBK) getroffen. Um die Verbundpartner im Entscheidprozess erfolgreich einzubinden, ist es sinnvoll, dass die Geschäfte in den Kommissionen B&Q einvernehmlich bearbeitet und die Anträge an die zuständige OdA im Konsens gestellt werden. Entscheide werden ausgehandelt, alle drei Verbundpartner müssen zustimmen.

Bei Dissens haben die Kommissionen B&Q die folgenden Vorgehensoptionen:

- Förderung des Qualitätsverständnisses
- Förderung der Konsenskultur

Die Arbeitsprozesse und die zugehörigen Entscheidwege werden im Kapitel 3 dargestellt.

## 2.6 Ablehnung von Anträgen durch die OdA

Werden Anträge der Kommissionen B&Q auf Anpassung der Bildungserlasse abgelehnt, sind sie formell abgeschlossen. Bei Dissens haben die Kommissionen B&Q die Möglichkeit, einen überarbeiteten Antrag einzureichen.

Es ist denkbar, dass die zuständige OdA Anträge der Kommission B&Q ablehnt, welche durch die anderen Verbundpartner begrüsst würden. Sind Bund und/oder Kantone mit der abschliessenden Ablehnung eines Antrags der Kommission B&Q durch die OdA nicht einverstanden, stellt das SBFI die Koordination mit und zwischen den Verbundpartnern sicher. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das SBFI unter Berücksichtigung des Gesamtnutzens für die Berufsbildung und allfälliger sozialpartnerschaftlicher Regelungen.

## 2.7 Umsetzung in den Landesteilen

In den Landesteilen werden die Bildungserlasse aufgrund der kulturellen Unterschiede und der verschiedenen Strukturen unterschiedlich umgesetzt. Das ist kaum zu vermeiden. Allerdings können die Landesteile mit verschiedenen Massnahmen zu einer möglichst einheitlichen Umsetzung motiviert werden. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Alle Landesteile sind in den Kommissionen B&Q angemessen vertreten (sprachregionale Vertretung).
- Die Sitzungsunterlagen werden übersetzt.
- Es finden vorbereitende Gespräche vor den Kommissionssitzungen statt.
- Die Meinungsbildung in den einzelnen Sprachregionen erfolgt vorgängig.
- Prozess und Verantwortung für die konforme Umsetzung der Bildungserlasse werden geklärt.
- Bei Bedarf werden Experten/-innen oder eine pädagogische Begleitung als Gäste beigezogen.

# Orientierungshilfe für die Schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung & Qualität (Kommissionen B&Q)

## 3 Prozessmodell und Prozesse

# 3.1 Prozessmodell für die Berufs- und Qualitätsentwicklung auf der Systemebene

## 3.1.1 Begriffe

Die Begriffe «Berufsentwicklung» und «Qualitätsentwicklung» sind erklärungsbedürftig.

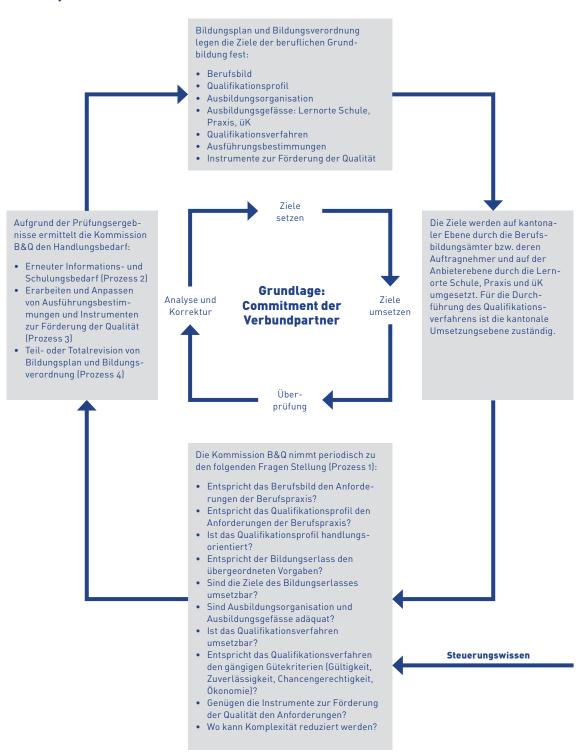
- Berufsentwicklung umfasst die Entwicklung des Berufsfeldes. Dabei wird eingehend analysiert und geklärt, wieweit Berufsprofil und Berufsrealität noch übereinstimmen.
- Qualitätsentwicklung umfasst die laufende Überprüfung der Bildungserlasse und der nachgelagerten Instrumente sowie die Formulierung von Anpassungsvorschlägen.

## 3.1.2 Prozesse

Die Berufs- und Qualitätsentwicklung umfasst vier Prozesse, die anschliessend detailliert beschrieben sind:

- Prozess 1: Überprüfung (Kapitel 3.3.1)
- Prozess 2: Information und Schulung (Kapitel 3.3.2)
- Prozess 3: Erarbeitung und Anpassung von Ausführungsbestimmungen und Instrumenten zur Förderung der Qualität (Kapitel 3.3.3)
- Prozess 4: Teil- oder Totalrevision von Bildungsplan und Bildungsverordnung (Kapitel 3.3.4)

Grafik 1: Prozessmodell für die Berufs- und Qualitätsentwicklung auf der Systemebene für bestehende Berufe



## 3.2 Wissens- und Erfahrungstransfer

### 3.2.1 Bedarf an Wissens- und Erfahrungstransfer

Im Rahmen der Berufs- und Qualitätsentwicklung beantworten die Kommissionen B&Q die Frage «Werden die vom Arbeitsmarkt verlangten Kompetenzen vermittelt?». Deshalb müssen sie über das nötige Wissen und über die Erfahrungen aus der Umsetzungsebene («Können die Vorgaben richtig umgesetzt werden?») und der Berufspraxis («Stimmen die Vorgaben in den Ausbildungsgrundlagen mit dem Berufsalltag noch überein?») verfügen. Dies setzt eine enge Vernetzung der Mitglieder der Kommissionen B&Q mit der Berufspraxis und der Umsetzungsebene voraus.

Das Wissen um den inhaltlichen Anpassungsbedarf allein genügt aber nicht. Zur Umsetzung der Revision braucht es zudem behördliches Wissen (Steuerungsebene) und pädagogisches Wissen (Fachebene). Auch hier ist eine entsprechende Vernetzung der Kommissionsmitglieder erforderlich.

Die Sicherstellung des Wissens- und Erfahrungstransfers ist eine stetige Aufgabe der Mitglieder der Kommissionen B&Q. Die Verantwortlichkeiten dafür sind in den folgenden Ziffern dargestellt.

## 3.2.2 Transfer des Wissens aus Berufsfeld und Umsetzung

Die Vertretungen der OdA sind für den Wissens- und Erfahrungstransfer aus dem Lernort Lehrbetrieb verantwortlich. Sie müssen sich mit der Berufspraxis vernetzen.

Die Vertretungen der OdA sind auch für den Wissens- und Erfahrungstransfer aus den üK zuständig. Die Qualitätsentwicklung und die Erarbeitung nationaler Vorgaben für die Organisation und Umsetzung der üK sind Aufgaben der OdA als Träger der üK.<sup>5</sup> Sie setzt dafür in der Regel eine Aufsichtskommission üK ein, kann die Aufgabe aber einem anderen Organ übertragen. Die Vertreter/-innen der OdA in der Kommission B&Q müssen sich für die Gewährleistung des Wissens- und Erfahrungstransfers mit dem zuständigen Organ für die Qualitätsentwicklung der üK vernetzen.

## 3.2.3 Transfer des behördlichen Steuerungswissens

Die Vertretungen von Bund und Kantonen sind dafür verantwortlich, dass die Anträge der Kommissionen B&Q formell genehmigungsfähig sind. Sie müssen die aktuellen Vorgaben kennen und die Kommissionen B&Q bei der korrekten Formulierung inhaltlicher Anliegen unterstützen.

Das SBFI und die SBBK stellen den Informationsfluss zu ihren Vertretungen in den Kommissionen B&Q sicher. Soweit erforderlich, haben die Kommissionen B&Q die Möglichkeit, für den Transfer des Steuerungswissens Experten/-innen als Gäste beizuziehen.

Der Wissens- und Erfahrungstransfer aus dem kantonalen Vollzug erfolgt über die Vertreter/-innen der Kantone.

<sup>5</sup> Die Aufsicht über die Durchführung der üK liegt bei den Kantonen, siehe Ziffer 2.4 oben.

## 3.2.4 Transfer des pädagogischen Fachwissens

Der Wissens- und Erfahrungstransfer aus dem Lernort Berufsfachschule fliesst bei der Berufs- und Qualitätsentwicklung durch die Vertretungen der Fachlehrerschaft ein. Diese müssen sich mit den Berufsfachschulen vernetzen.

Der Transfer des pädagogischen Fachwissens kann zusätzlich durch folgende Massnahmen unterstützt werden:

- Die Angebote des EHB für die berufliche Grundbildung (gemäss den strategischen Zielen des Bundesrates) stehen den Kommissionen B&Q kostenlos zur Verfügung. (http://www.ehb-schweiz.ch/de/zentrumberufsentwicklung)
- Pädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote anderer Anbieter
- Beizug von Experten/-innen (Gäste), pädagogische Begleitung bei Bedarf
- Schulung und Begleitung der Mitglieder der Kommissionen B&Q.

## 3.3 Prozesse im Einzelnen

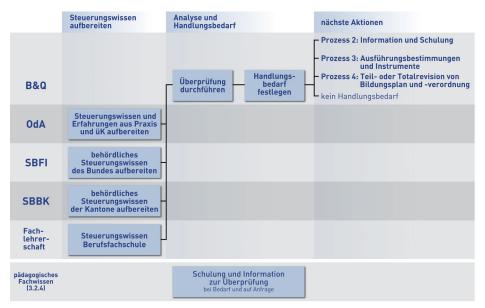
In diesem Kapitel sind die vier Prozesse gemäss Prozessmodell beschrieben. In allen Prozessen wird vorausgesetzt, dass die Mitglieder der Kommissionen B&Q regelmässig den Wissenstransfer in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherstellen.

## 3.3.1 Prozess 1: Überprüfung

Im Prozess «Überprüfung» überprüft die Kommission B&Q periodisch, mindestens aber alle 5 Jahre, folgende Punkte:

- Entspricht das Berufsbild den Anforderungen der Berufspraxis?
- Entspricht das Qualifikationsprofil den Anforderungen der Berufspraxis?
- Ist das Qualifikationsprofil handlungsorientiert?
- Entspricht der Bildungserlass den übergeordneten Vorgaben?
- Sind die Ziele des Bildungserlasses umsetzbar?
- Sind Ausbildungsorganisation und Ausbildungsgefässe adäquat?
- Ist das Qualifikationsverfahren umsetzbar?
- Entspricht das Qualifikationsverfahren den gängigen Gütekriterien (Gültigkeit, Zuverlässigkeit, Chancengerechtigkeit, Ökonomie)?
- Genügen die Instrumente zur Förderung der Qualität den Anforderungen?
- Wo kann Komplexität reduziert werden?

Der Prozess ist in der folgenden Grafik dargestellt:

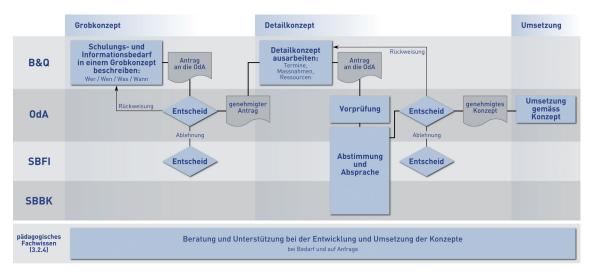


- Die Vertretungen der Verbundpartner und der Fachlehrerschaft in der Kommission B&Q holen in ihrem Netzwerk das verfügbare Steuerungswissen und die aktuellen Erfahrungen mit der Umsetzung der Bildungserlasse ein. Damit können die Haltungen der Verbundpartner frühzeitig in den Prozess eingebunden werden. Für diese Netzwerkarbeit müssen die Kommissionen B&Q die nötige Zeit einräumen und die erforderlichen Ressourcen bereitstellen.
- Bei der Überprüfung wird der allfällige Handlungsbedarf ermittelt. Möglich sind folgende Ergebnisse:
  - Es besteht kein Handlungsbedarf: Prozessende.
  - Es besteht Informations- und Schulungsbedarf: weiter mit Prozess 2.
  - Es besteht Bedarf an Erarbeitung oder Anpassung von Ausführungsbestimmungen und weiteren Instrumenten zur Förderung der Qualität: weiter mit Prozess 3.
  - Es besteht Bedarf an Revision von Bildungsplan und Bildungsverordnung: weiter mit Prozess 4.

## 3.3.2 Prozess 2: Information und Schulung

Der Prozess «Information und Schulung» kommt zum Tragen, wenn der Prozess «Überprüfung» zeigt, dass die Grundlagen stimmig, aber zu wenig vermittelt und verankert sind. Wissenslücken können an verschiedenen Stellen vorhanden sein: in den drei Lernorten, im Prüfungswesen oder anderswo. Information und Schulung werden daher zielgruppenspezifisch geplant und durchgeführt.

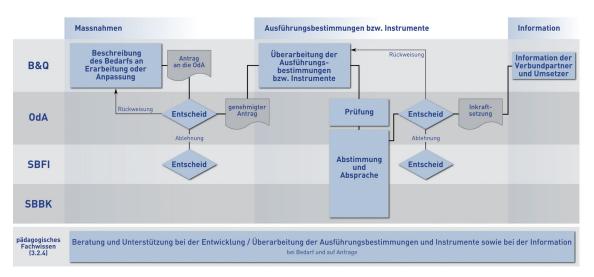




- Aufgrund der Überprüfung erstellt die Kommission B&Q ein Grobkonzept für Information und Schulung. Dieses bezeichnet die Inhalte, die Zielgruppen, die Akteure, die Zeiträume für Information und Schulung und die finanziellen Konsequenzen.
- Die Kommission B&Q reicht das Grobkonzept bei der OdA ein und beantragt die Ausarbeitung des Detailkonzepts. Im Antrag wird das Begehren inhaltlich klar beschrieben und begründet.
- Die OdA prüft das Grobkonzept. Bei Zustimmung beauftragt sie die Kommission B&Q mit der Erarbeitung des Detailkonzepts. Andernfalls weist sie den Antrag zur Überarbeitung an die Kommission B&Q zurück oder lehnt diesen abschliessend ab.
- Die Kommission B&Q erarbeitet das Detailkonzept für Information und Schulung. Es präzisiert die Elemente des Grobkonzepts und enthält eine Ressourcenplanung (Personal und Finanzen).
- Die Kommission B&Q reicht das Detailkonzept bei der OdA mit Antrag auf Umsetzung ein.
- Die OdA prüft das Detailkonzept und stimmt es mit dem SBFI und der SBBK ab. Bei Zustimmung setzt sie das Detailkonzept um, bei Ablehnung weist sie das Vorhaben an die Kommission B&Q zur Überarbeitung zurück oder stellt es ein.
- Bei Dissens gilt Abschnitt 2.6.
- Bei Bedarf zieht die Kommission B&Q durch externe Begleitung pädagogisches Fachwissen bei (3.2.4).

## 3.3.3 Prozess 3: Ausführungsbestimmungen und Instrumente erarbeiten und anpassen

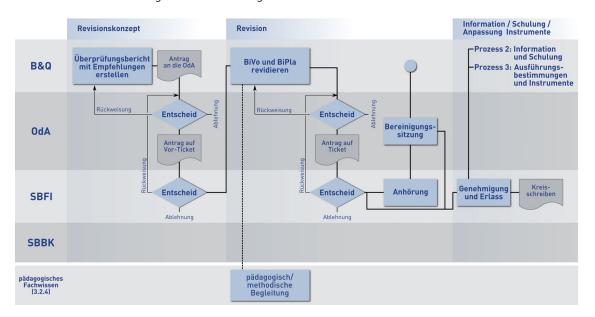
Der Prozess ist in der folgenden Grafik dargestellt:



- Aufgrund der Überprüfung beschreibt die Kommission B&Q den Bedarf an Erarbeitung oder Anpassung von Ausführungsbestimmungen und Instrumenten zur Förderung der Qualität. Sie reicht ihren Bericht mit Massnahmen und Angaben zu den finanziellen Konsequenzen der OdA ein. Der Antrag ist inhaltlich klar beschrieben und begründet.
- Die OdA prüft die beantragten Massnahmen. Bei positivem Entscheid beauftragt sie die Kommission B&Q mit der Erarbeitung bzw. Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen und der Instrumente zur Förderung der Qualität. Andernfalls weist sie den Antrag zur Überarbeitung an die Kommission B&Q zurück oder lehnt diesen abschliessend ab.
- Die Kommission B&Q ist für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen und der Instrumente besorgt.
- Die Kommission B&Q reicht die neuen bzw. überarbeiteten Ausführungsbestimmungen und Instrumente der OdA mit einem Antrag auf Genehmigung ein.
- Die OdA prüft die neuen bzw. überarbeiteten Ausführungsbestimmungen und Instrumente und stimmt diese mit dem SBFI und der SBBK ab. Bei positivem Entscheid setzt sie die Dokumente in Kraft und beauftragt die Kommission B&Q mit der Information der Verbundpartner und Umsetzer. Bei Ablehnung weist sie das Vorhaben an die Kommission B&Q zur Überarbeitung zurück oder stellt es ein.
- Die Kommission B&Q informiert die Verbundpartner und die Umsetzer.
- Bei Dissens gilt Abschnitt 2.6.
- Bei Bedarf zieht die Kommission B&Q durch externe Begleitung pädagogisches Fachwissen bei (3.2.4).

## 3.3.4 Prozess 4: Teil- oder Totalrevision von Bildungsplan und Bildungsverordnung

Der Prozess ist in der folgenden Grafik dargestellt:



- Aufgrund der 5-Jahres-Überprüfung erstellt die Kommission B&Q einen Überprüfungsbericht mit den Empfehlungen zur Teil- oder Totalrevision.
- Bei Bedarf zieht die Kommission B&Q eine pädagogisch-methodische Begleitung bei.
- Die Kommission B&Q reicht der OdA den Überprüfungsbericht mit einem Antrag auf Umsetzung ein.
- Hinweis zum Umfang der Anpassungen: Bei Teilrevisionen von Bildungserlassen wird empfohlen, gleichzeitig alle in der Zwischenzeit auf übergeordneter Ebene getroffenen formalen Anpassungen zu übernehmen.
- Die OdA prüft den Antrag auf Revision von Bildungsplan und ggf. Bildungsverordnung und leitet diesen bei Zustimmung als Antrag (inkl. Finanzierungsantrag) für ein Vor-Ticket an das SBFI weiter.
   Kann die OdA nicht zustimmen, lehnt sie den Antrag begründet ab oder weist ihn an die Kommission B&Q zur Überarbeitung zurück.
- Das SBFI entscheidet über den Antrag für ein Vor-Ticket der OdA. Bei Zustimmung wird die OdA mit
  der Umsetzung beauftragt. Diese leitet den Auftrag an die Kommission B&Q weiter. Kann das SBFI
  nicht zustimmen, lehnt es den Antrag begründet ab oder weist ihn an die OdA zur Überarbeitung
  zurück, die ihn zur Überarbeitung an die Kommission B&Q weiterleitet.
- Die Kommission B&Q ist für die Überarbeitung des revidierten Bildungsplans und die klare Formulierung der inhaltlichen Änderungen in der Bildungsverordnung besorgt. Sie zieht bei ihren Arbeiten durch externe Begleitung pädagogisches Fachwissen bei.
- Die Kommission B&Q reicht die überarbeiteten Bildungserlasse bei der OdA ein. Der Bildungsplan und die Bildungsverordnung sind als ausformulierte Dokumente einzureichen. Die Redaktion der Bildungsverordnung obliegt der Vertretung des SBFI in der Kommission B&Q.

- Die OdA prüft das Ergebnis und leitet es bei Zustimmung als Antrag für ein Ticket an das SBFI weiter. Kann die OdA nicht zustimmen, lehnt sie den Antrag begründet ab oder weist ihn an die Kommission B&Q zur Überarbeitung zurück.
- Das SBFI entscheidet über den Antrag auf ein Ticket der OdA. Bei positivem Entscheid befindet das SBFI über die Notwendigkeit einer Anhörung,<sup>6</sup> die SBBK verfasst eine Anhörungsempfehlung für die Kantone. Bei negativem Entscheid lehnt das SBFI den Antrag ab oder weist ihn an die OdA zur Überarbeitung zurück, die ihn zur Überarbeitung an die Kommission B&Q weiterleitet.
- Wird auf eine Anhörung verzichtet, setzt das SBFI die revidierten Erlasse in Kraft (Bildungsverordnung) bzw. genehmigt sie (Bildungsplan). Es informiert die Verbundpartner durch ein Kreisschreiben.
- Ist eine Anhörung erforderlich, führt das SBFI diese durch und fasst die Anhörungsergebnisse zusammen. Unter der Leitung der OdA und unter Beizug der Kommission B&Q wird eine Bereinigungssitzung einberufen, an welcher die Anhörungsergebnisse geprüft werden.
- Werden die revidierten Bildungserlasse in Kraft gesetzt, ist die Kommission B&Q für Information und Schulung (Prozess 2) und für die Erarbeitung oder die Anpassung von Ausführungsbestimmungen und Instrumenten zur Förderung der Qualität (Prozess 3) zuständig.

# Drientierungshilfe für die Schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung & Qualität (Kommissionen B&Q)

## 4 Glossar

**BBG:** Berufsbildungsgesetz

**Bildungspläne:** Der Bildungsplan wird nach Vorgabe der übergeordneten Bildungsverordnung erstellt und definiert die Schnittstellen zwischen den drei Lernorten Lehrbetrieb, überbetrieblicher Kurs und Berufsfachschule.

**Bildungsverordnungen:** Die Verordnung über die Berufliche Grundbildung (BiVo) formuliert die Handlungskompetenzen, über die Lernende zur Ausübung ihres Berufs verfügen müssen.

EHB: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung

**OdA:** Organisationen der Arbeitswelt (Berufs- und Branchenverbände, Sozialpartner). Sie sind Träger der beruflichen Grundbildungen.

**SBBK:** Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (Kantone)

**SBFI:** Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (Bund)

**üK:** Überbetriebliche Kurse. Sie dienen der Vermittlung grundlegender beruflicher Kompetenzen (dritter Lernort).

Verbundpartner: Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt